



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Kantonale Heilmittelkontrolle

Haldenbachstrasse 12
8006 Zürich
Tel. 043 258 61 00
heilmittelkontrolle@khz.zh.ch
www.heilmittelkontrolle.zh.ch

Gebührenordnung der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich (GebO KHZ)

vom 20. März 2026

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Inspektionen, Untersuchungen und weitere Vollzugsaufgaben und Dienstleistungen der Kantonalen Heilmittelkontrolle.

Sie stützt sich insbesondere auf folgende Erlasse und Bestimmungen:

- Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682)
- § 29 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV; LS 811.11)
- § 34 der Heilmittelverordnung vom 25. Januar 2023 (HMV; LS 812.1)
- § 34 der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe vom 24. November 2010 (nuMedBV; LS 811.21)

2. Allgemeine Bestimmungen

- a. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Gebühren jeweils für die Neuerteilung und die Erneuerung der Bewilligung.
- b. Sieht die Gebührenordnung eine Gebühr nach Zeitaufwand vor, so wird die Gebühr pro Viertelstunde (vollständig aufgewendet oder angebrochen) berechnet. Als Mindestaufwand werden in jedem Fall drei Viertelstunden verrechnet.
- c. Die Schreibgebühren gemäss § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden sowie Reisespesen und Material sind in den aufgeführten Beträgen bereits enthalten.
- d. In begründeten Einzelfällen kann unter Beachtung der Höchstgebühren nach übergeordnetem Recht von den nachfolgend festgesetzten Gebühren abgewichen werden, sofern der erforderliche Aufwand das übliche Mass erheblich übersteigt.
- e. Die Gebühren sind grundsätzlich von der Bewilligungsinhaberin bzw. dem Bewilligungsinhaber geschuldet. Die Rechnung wird auf diese Person bzw. den Betrieb (natürliche oder juristische Person) ausgestellt. Bei Meldebestätigungen erfolgt die Rechnungsstellung an den Betriebsstandort.
- f. Diejenigen Gebühren, die in § 29 MedBV, § 34 HMV und § 34 nuMedBV bereits betragsmässig festgesetzt sind, werden im Folgenden mit [*] bezeichnet.

3. Gebühren für Bewilligungen

3.1 Berufsausübungsbewilligungen

3.1.1 Apothekerinnen und Apotheker

Fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit	Neuerteilung	*Fr. 1000
	Erneuerung	*Fr. 250
Tätigkeit unter Aufsicht (Assistenz)	unbefristet	*Fr. 400
	befristet	*Fr. 200
	Verlängerung befristet	*Fr. 80
	Übernahme eines Assistenten- verhältnisses	Fr. 80
Vertretung gemäss § 8 GesG	Neuerteilung	*Fr. 80
	Verlängerung	*Fr. 80
Praktikum (länger als 8 Monate)	1 Jahr	*Fr. 200
	Verlängerung befristet	*Fr. 80

3.1.2 Drogistinnen, Drogisten, Optometristinnen und Optometristen

Selbstständige Tätigkeit bzw. fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit	Neuerteilung	*Fr. 800
	Erneuerung	*Fr. 200
Vertretung gemäss § 8 GesG	Neuerteilung	*Fr. 80
	Verlängerung	*Fr. 80

3.2 Betriebsbewilligung für Detailhandelsbetriebe für Arzneimittel und/oder Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln (Abgabebewilligung)¹

Öffentliche Apotheken		Fr. 1000
Spitalapotheken		Fr. 1000
Drogerien		Fr. 700
Ärztliche Privatapotheken		Fr. 600
Ärztliche Privatapotheken	bis 3 Jahre	Fr. 220
Zahnärztliche Privatapotheken		Fr. 300
Zahnärztliche Privatapotheken	bis 3 Jahre	Fr. 220
Heimapotheken		Fr. 600
Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln ausserhalb einer Abgabestelle gemäss § 12 Abs. 3 HVM	pro Ereignis	Fr. 300
Komplementärmedizinische Privatapotheke		Fr. 300
Komplementärmedizinische Privatapotheke	bis 3 Jahre	Fr. 220

¹ Gilt für natürliche und juristische Personen.



3.3 Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln

Öffentliche Apotheken		Fr. 200
Spitalapotheken		Fr. 200
Drogerien		Fr. 100

3.4 Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimitteln

Öffentliche Apotheken		Fr. 700
-----------------------	--	---------

3.5 Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten

Betriebe wie Spitäler i.S.v. Art. 34 HMG		Fr. 350
--	--	---------

3.6 Bewilligung für den Umgang mit kontrollierten Substanzen (insbes. Betäubungsmitteln)

Krankenanstalt (Spital), Wissenschaftliches Institut, kantonale und kommunale Behörden		Fr. 280
--	--	---------

3.7 Mutation und Bewilligungsänderung

Mutation (Änderung des Nach- bzw. Firmennamens, Änderung der Privat- bzw. Firmenadresse mit Ausnahme der Änderung des Betriebsstandortes)		Fr. 120
Bewilligungsänderung		Fr. 220

4. Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP

4.1 Medizinalpersonen

Apothekerinnen und Apotheker	Neuerteilung	Fr. 600
	Erneuerung	Fr. 200

4.2 Organisationen (Institutionen)

Öffentliche Apotheken		Fr. 900
Abgabestellen Mittel- und Gegenstände		Fr. 900
Laboratorien		Fr. 900



4.3 Mutationen

Apothekerinnen und Apotheker		Fr. 220
Öffentliche Apotheken		Fr. 220
Abgabestellen Mittel- und Gegenstände		Fr. 220
Laboratorien		Fr. 220

5. Inspektionen

Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung (inkl. Beschlagnahmen, Bericht, Abklärungen, Auswertungen etc.)	pro Stunde	Fr. 220
---	------------	---------

Im Rahmen einer Inspektion werden soweit möglich sämtliche Tätigkeiten, die einer Bewilligungspflicht unterliegen, überprüft.

Sind in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis mehrere Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Privatapothekenbewilligung tätig, die gemeinsam eine Privatapotheke führen, wird die Gebühr gleichmässig auf die Inhaberinnen und Inhaber aufgeteilt.

Erfolgen in einem Betrieb ohne Bewilligungen keine Beanstandungen, wird keine Gebühr erhoben.

6. Untersuchungen von Warenproben, Einziehungen, Entsorgungen

Untersuchung von Warenproben	pro Stunde	Fr. 220
Überprüfung von Bezeichnungen, Prospekten, Etiketten, Packungstexten auf Warenproben	pro Stunde	Fr. 220
Einziehungsverfügung, Entsorgung	pro Stunde	Fr. 220

Die Untersuchung von Warenproben aus Betrieben, die über eine Detailhandelsbewilligung verfügen, ist nur bei nichtkonformer Warenprobe kostenpflichtig. Bei einer Entsorgung von grossen Mengen wird der Sachaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Zertifikate, Formulare, Bescheinigungen

Bescheinigung wie Letter of good standing u.ä.		Fr. 100
Betäubungsmittelrezeptblock	pro Block	Fr. 25
Begutachtungen, Prüfungen und Erhebungen auf Gesuch (z.B. Planbegutachtungen), Übersetzungen, Expertisen u.ä.	pro Stunde	Fr. 220

Betäubungsmittelrezeptblöcke können nur von einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen, ärztlichen Berufsausübung bezogen werden. Die Rechnung wird auf diese Person ausgestellt.



8. Meldungen von Arzneimitteln nach eigener Formel

Meldebestätigung (erstmalig)	pro Arzneimittel	Fr. 120
Meldebestätigung (Erneuerung)	pro Arzneimittel	Fr. 80
Meldebestätigung (Änderung)	pro Arzneimittel	Fr. 80
Zusätzliche Abklärungen bei mangelhaften Unterlagen	pro Stunde	Fr. 220
		bis höchstens Fr. 1000 pro Melde- bestätigung

9. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 13. März 2018. Sie tritt am 1. April 2026 in Kraft.

GESUNDHEITSDIREKTION

Natalie Rickli
Regierungsrätin